Ordnung
Graduate Center of Life Sciences

Präambel

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Statuts der TUM Graduate School (Statut TUM-GS) vom 23.08.2021 wird die folgende Ordnung für das Graduate Center of Life Sciences verabschiedet.

§ 1
Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School

Das Graduate Center of Life Sciences (GC LSGC LS) ist Teil der TUM School of Life Sciences und der TUM Graduate School, die eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TUM ist. Namensgebung und Erscheinungsbild des Graduiertenzentrums orientieren sich am Corporate Design der TUM und der TUM Graduate School.

§ 2
Ziele und Aufgaben

(1) Es gelten die Regelungen nach § 2 sowie § 14 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zu den Zielen und Aufgaben der TUM-GS und der Graduiertenzentren. Die im Statut der TUM-GS festgelegten Ziele und Aufgaben der Graduiertenzentren erfüllt das Graduiertenzentrum insbesondere in folgender Form:

a. Förderung fachspezifischer Qualifizierungselemente nach § 16 (6) des Statuts der TUM-GS. Dazu gehören unter anderem:
   - Entwicklung und Durchführung von Seminaren mit Anwendungsnutzen für Promotionen in den Lebenswissenschaften.
   - Entwicklung und Umsetzung von Informations- und Beratungsangeboten zur beruflichen Weiterentwicklung nach einer Promotion in den Lebenswissenschaften, sowohl innerhalb der universitären Forschung als auch außerhalb.

b. Förderung und Unterstützung der Internationalisierung
   - Organisation von Veranstaltungen zum Thema Internationalisierung
   - Persönliche Beratung für Auslandsaufenthalte
   - Beratung für internationale Promovierende
   - Informationen, Beratung und Seminare in englischer Sprache

c. Networking
   - Förderung von Veranstaltungen für den fachlichen Austausch und Vernetzung zwischen den Promovierenden und ggf. auch anderen Personengruppen, auf Schoolebene und darüber hinaus.
   - Schnittstelle zu Alumni und externen Einrichtungen (inner- und außeruniversitär)

d. Information und Beratung
   - Beratung zur Promotion an der TUM School of Life Sciences
   - Vermittlung von TUM-internen Angeboten und Anlaufstellen
   - Zusammenstellung von aktuellen, relevanten Informationen und Angeboten Dritter für Promovierende
   - Beratung in schwierigen Situationen

e. Administration
   - Mitgliederverwaltung und Administration der finanziellen Fördermöglichkeiten im Rahmen der TUM-GS Mitgliedschaft
   - Management des Qualifizierungsprogramms des GC LS und des Promovierendennetzwerkes
   - Koordination mit der Geschäftsstelle der TUM-GS

(2) Die in Abs. 1 genannten Aufgaben werden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der TUM-GS wahrgenommen.

§ 3
Aufbau

Es gelten die Regelungen nach § 3 und § 14 Statut TUM-GS vom 01.10.2021 zum Aufbau der TUM-GS und der Graduiertenzentren.

§ 4
Organe

Organe des Graduiertenzentrums sind:

(1) der Vorstand (§ 8),

(2) die Sprecherin oder der Sprecher des Graduiertenzentrums (§ 9),

(3) die Vertretung der Promovierenden (§ 10).

§ 5
Mitgliedschaft

Es gelten die Regelungen nach § 5 Statut TUM-GS zur Mitgliedschaft. Demnach sind die Promovierenden nach einer erfolgreichen formalen Prüfung durch die promotionsführende Einrichtung vorläufige Mitglieder des Graduate Center of Life Sciences, bei dem sie eine Aufnahme gemäß § 5 Abs. 2 des Statut TUM-GS beantragt haben. Mit Eintragung in die Promotionsliste sind die Promovierenden Mitglieder des Graduiertenzentrums.

§ 6
Assoziierte Mitglieder

Nach Maßgabe des § 6 Statut TUM-GS können Promovierende anderer inländischer und ausländischer Einrichtungen, sofern sie einen mehr als einjährigen Gastaufenthalt an der TUM School of Life Sciences verbringen, als assoziierte Mitglieder des Graduate Center of Life Sciences aufgenommen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Mitgliedern des Graduate Center of Life Sciences gelten die Regelungen nach § 7 Statut TUM-GS entsprechend.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Graduiertenzentrums besteht aus:

a. der Sprecherin oder dem Sprecher (§ 9) (eine Stimme),

b. der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher (§ 9) (eine Stimme),

c. der Sprecherin oder dem Sprecher der Promovierenden (§ 11) (eine Stimme),

d. der Leitung des Graduiertenzentrums (ohne Stimmrecht),

e. einer Vertretung der promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (eine Stimme).

Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Vertretung der Promovierenden (ohne Stimmrecht) kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung des Graduiertenzentrums, überprüft die Umsetzung der Ziele nach § 2 und gibt Initiativen zur Weiterentwicklung des Graduiertenzentrums. Darüber hinaus ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:

a. Entwicklung und Sicherstellung des fachspezifischen Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Qualitätskontrolle und Abstimmung innerhalb der TUM-GS,

b. Vorbereitung des Arbeitsberichts des Graduiertenzentrums an den Vorstand der TUM-GS,

c. Beratung von Haushaltsangelegenheiten, Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,

d. Umsetzung des TUM Diversity Code of Conduct im Rahmen der Promovierendenqualifizierung,

e. Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Graduiertenzentren der TUM, anderen Hochschulen und außeruniversitären Partnern,

f. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen der Ordnung des Graduiertenzentrums.

(3) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder dem Sprecher bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Sprecherin oder Sprecher des Graduiertenzentrums

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das Graduiertenzentrum. Ihr oder ihm obliegen die in § 11 Statut TUM-GS festgelegten Aufgaben.

(2) Die Prodekanin oder der Prodekan Talentmanagement und Diversity ist qua Amt Sprecherin oder Sprecher des Graduiertenzentrums. Die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher müssen hauptberufliche, unbefristete Professorinnen oder Professoren der TUM sein und werden durch den School Council bestimmt.

(3) Der School Council schlägt der Dekanin oder dem Dekan die Bestellung der bestimmten Personen vor. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 10

Vertretung der promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

(1) Das Vorstandsmitglied nach §7 (1) e., Vertretung der promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, wird aus der gewählten Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden im School Council vom School Council bestimmt.

(2) Der School Council schlägt der Dekanin oder dem Dekan die Bestellung der bestimmten Person vor. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§11

Promovierendenvertretung

(1) Das Graduiertenzentrum entsendet drei Promovierende als Mitglieder des Graduate Council nach § 12 Statut TUM-GS.

(2) Gewählt werden die Promovierendenvertreterinnen und Promovierendenvertreter von den Promovierenden des Graduiertenzentrums in geheimer Wahl unter Verwendung von Wahlurnen, einer geeigneten Software oder durch Briefwahl. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Promovierenden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten Mitglieder des Graduiertenzentrums sind. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von einem Jahr.

(3) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die mit einer einfachen Mehrheit die meisten, zweitmeisten und drittmeisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichstand ist eine Neuwahl erforderlich.

(4) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums organisiert.

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch die Leitung der promotionsführenden Einrichtung und die Sprecherin oder den Sprecher des Graduiertenzentrums im Einvernehmen mit der oder dem Graduate Dean bestellt.

(2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

a. Organisation und Abwicklung der Aufgaben des Graduiertenzentrums (§ 2),

b. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der TUM-GS,

c. Personal-, Berichts- und Finanzwesen,

d. Organisation der Wahlen nach § 9 und 11.

§ 13

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

Es gelten die Regelungen nach § 15 Statut TUM-GS vom 01.10.2021 zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung.

§ 14

Qualifizierungsprogramm

Es gelten die Regelungen nach § 16 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zum Qualifizierungsprogramm sowie die Regelungen nach § 8 Nr. 1 der TUM Promotionsordnung vom 23.08.2021. Folgende Elemente sind im Rahmen des Qualifizierungsprogramms verpflichtend vor der Einreichung der Dissertation zu erbringen und nachzuweisen:

a. eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der TUM Graduate School,

b. die Teilnahme am Auftaktseminar,

c. die Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden, die über die gesamte Promotionsdauer verteilt sein können,

d. die für die wissenschaftliche Qualifizierung angemessene aktive Einbindung der oder des Promovierenden in das akademische Umfeld der TUM,

e. mindestens zwei Meetings des Thesis Advisory Committee (TAC-Meetings), welches zu Beginn der Promotion festgelegt wird. Das TAC besteht aus der bzw. dem Betreuenden, der bzw. dem potentiellen Zweitprüfenden und der Mentorin bzw. dem Mentor. In den TAC-Meetings werden der Fortgang des Promotionsprojekts und die Elemente des Qualifizierungsprogramms erörtert und ggf. Hinweise zum weiteren Vorgehen mit dem bzw. der Promovierenden besprochen. Das erste Meeting findet im Zeitraum von 6 bis 10 Monaten nach Beginn der Promotion statt, das zweite im Zeitraum von 20 bis 24 Monaten zusammen mit dem Feedbackgespräch. Bei Bedarf können weitere TAC-Meetings abgehalten werden. Bestandteil jedes TAC-Meetings ist ein etwa 2 bis 5 seitiger Bericht der bzw. des Promovierenden über den Stand des Promotionsprojektes. Betreuerin bzw. Betreuer, vorgesehene Zweitprüferin bzw. vorgesehener Zweitprüfer und Mentorin bzw. Mentor erhalten diesen ca. 1 Woche vor dem TAC-Meeting. Weitere Bestandteile jedes TAC-Meetings sind ein Vortrag über das Promotionsthema und bisheriger Ergebnisse mit anschließender Diskussion. Der Vortrag soll als Seminarvortrag an der Professur des bzw. der Betreuenden gehalten werden. Die Ergebnisse werden dokumentiert.

f. eine Diskussion des Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit.

g. Besuch eines Seminars zur guten wissenschaftlichen Praxis.

Im Rahmen des Promotionsprojektes soll jede bzw. jeder Promovierende mindestens einen hochschulöffentlichen Seminarvortrag oder/und einen Vortrag auf einer wissenschaftlichen Tagung über ihr bzw. sein Promotionsprojekt halten.

§ 15

Konfliktfälle

Es gelten die Regelungen zu Konfliktfällen gemäß § 18 Statut TUM-GS vom 01.10.2021.

§ 16

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Statut TUM-GS der Zustimmung des Vorstands der TUM Graduate School sowie des Hochschulpräsidiums der TUM.

(2) [1]Diese Ordnung tritt am 25.02.2025 in Kraft.

Freising, 25.02.2025

Prof. Dr. Wolfgang Liebl
Sprecher Graduate Center of Life Sciences